

Gebührenordnung der Zweiradmechaniker Innung Berlin

§ 1 Gebührenerhebung

Die Zweiradmechaniker Innung wurde nach § 33 Abs. S.3 HwO von der Handwerkskammer Berlin ermächtigt, einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten. Für die Abnahme der Zwischen- und Gesellenprüfungen und für die Anspruchnahme weiterer Tätigkeiten erhebt die Innung Gebühren nach dieser Gebührenordnung. (§ 73 II HwO.)

§ 2 Schuldner der Gebühr

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Einrichtung oder Tätigkeit in Anspruch nimmt, oder die Amtshandlung beantragt, anmeldet oder veranlasst.
Die Gebühren der Zwischen- und Gesellenprüfungen trägt der Auszubildende für die Prüfung der Lehrlinge (Auszubildende). Für die Prüfung anderer Prüfungsteilnehmer ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

(1) Die Gebühr ist unverzüglich nach der Zulassung, bzw. Einladung zur Gesellenprüfung zu entrichten, wenn die Innung keinen späteren Zeitpunkt bestimmt
(2) Wird der Prüfungsteilnehmer nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Gesellenprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr, unter Abzug der entstandenen Kosten, erstattet. Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.
Eine Amtshandlung oder die Anspruchnahme einer Einrichtung oder Tätigkeit werden grundsätzlich von einer Vorauszahlung der Gebühren abhängig gemacht.

§4 Mahnung und Beitreibung

Die Gebühr wird bei nicht rechtzeitiger Bezahlung angemahnt. Für jede Mahnung werden Mahngebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses berechnet.
Wird eine Gebühr trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt, so wird sie zwangsweise beigetrieben.
Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. In der Mahnung ist auf die Beitreibung hinzuweisen.
Die Kosten der Beitreibung hat der Gebührenschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung

Die Verjährungsfrist richtet sich nach dem Gebührengesetz des Landes Berlin und beträgt 3 Jahre.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.2012 in Kraft. Veröffentlichung im Amtsblatt Berlin Nr.19 vom 11.05.2012

